



Finanzordnung des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V.

(Stand: 23.09.2018)

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V. (LSB).

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.
4. Die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sind zu beachten.

§ 3 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung im LSB. Er wird jährlich nach den Titelgruppen des Gruppierungsplanes des Landes aufgestellt.
2. Soweit Überschreitungen von Haushalts-/Wirtschaftsplanansätzen über 10 % pro Titel und Ansatzhöhe von mindestens 10.000,0 EUR erfolgt sind, ist auf Grundlage der Halbjahresanalyse vom Vorstand ein Nachtragshaushalt zu erstellen. Die Überschreitungen sind zu begründen.
3. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
4. Die Finanzvorständin bzw. der Finanzvorstand ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen.

5. Verantwortlich für die Aufstellung der Haushaltspläne und der Nachtragshaushalte ist der Vorstand.

§ 4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb des folgenden Kalenderjahres aufzustellen.
3. Verantwortlich für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12. des Jahres ist die Finanzvorständin bzw. der Finanzvorstand.



§ 5 Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident Finanzen

1. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten sowie für die Einhaltung aller maßgeblichen Richtlinien verantwortlich. Die Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.

Nähere Aussagen zu den Aufgaben werden im Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.

2. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Finanzen hat das Recht, jederzeit selbst oder durch einen von ihr oder ihm beauftragten Dritten Prüfungen der Finanzunterlagen der Vereine, der Landesfachverbände und der Kreis- und Stadtsportbünde vorzunehmen.

§ 6 Arbeitsgruppe Finanzen

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können nach Bedarf vom Präsidium zeitweilige Arbeitsgruppen entsprechend § 19 der Satzung des LSB gebildet werden.

§ 7 Prüfung der Finanzen

1. Die Finanzführung des LSB wird durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die nach den Prüfungen angefertigten Berichte sind dem Präsidium vorzulegen.
2. Das Präsidium, der Hauptausschuss oder der Landessporttag beschließen die steuerrechtliche Verwendung der Überschüsse bzw. den Ausgleich der Jahresfehlbeträge.
3. Die Mitglieder des Hauptausschusses können die Jahresrechnung auf Verlangen in der Geschäftsstelle des LSB bei der Finanzvorständin bzw. beim Finanzvorstand einsehen.

§ 8 Kassenverwaltung

1. Die Kasse ist so einzurichten, dass die damit verbundenen Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt werden können.
2. Beim Einsatz von elektronischen Kassen sind die Vorschriften für die Aufbewahrung von digitalen Unterlagen zu beachten. Einzelheiten regelt die Kassenordnung des LSB.
3. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt die Unterschriftenordnung des LSB basierend auf der Satzung des LSB.

§ 9 Mitgliedsverwaltung

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages der Vereinsmitglieder an den LSB setzt der Landessporttag fest.



2. Grundlage der Beitragsberechnung an die Vereine ist die Bestandserhebung mit Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres. Die KSB/SSB überweisen den Mitgliedsbeitrag der Vereine in ihrem Zuständigkeitsbereich bis 31.03. des Jahres an den LSB. Das Fälligkeitsdatum des Vereinsbeitrages an die KSB/SSB legen diese in eigener Zuständigkeit fest.
3. Für die nicht fristgerechte Abführung von Beiträgen der Vereine an die KSB/SSB erhebt der LSB eine Verwaltungsgebühr an die Vereine in Höhe von
 - 20,00 EUR (1. Mahnung)
 - 25,00 EUR (2. Mahnung)
 - 50,00 EUR (3. Mahnung)

zzgl. einer Zinsforderung von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Mahnungen ergehen zum 30.04., 30.05. und 30.06. des Jahres.

Erfolgt nach der 3. Mahnung keine Zahlung, wird der Vorgang einem Inkassounternehmen übergeben. Bei weiterhin erfolglosem Forderungseinzug (weitere drei Mahnungen durch das Inkassounternehmen) wird der Verein aus dem LSB ausgeschlossen. Trotz Ausschluss bleibt die Forderung bestehen.

4. Bei Neugründungen von Vereinen und Abteilungen wird der Mitgliedsbeitrag unmittelbar nach der bestätigten Aufnahme in den LSB erhoben. Bei Neugründungen bis einschließlich 30.6. des jeweiligen Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag an den LSB zu entrichten. Bei Neugründungen im 2. Halbjahr des jeweiligen Jahres ist der Mitgliedsbeitrag hälftig an den LSB zu entrichten.
5. Ausgründungen von Abteilungen unterliegen der Beitrags- und Versicherungspflicht.
6. Bei vorfristiger Beendigung der LSB-Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
7. Beantragt ein Verein nach einem bereits durch das Präsidium bestätigten Ausschluss eine Wiederaufnahme, so kann dies ausnahmsweise durch das Präsidium bestätigt werden. Für den Vorgang erhebt der LSB eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR.
8. Die laut Bestandserhebung gemeldeten Vereinsmitglieder sind im vollen Umfang beitragspflichtig.
9. Der Versicherungsbeitrag ist immer in voller Höhe ab dem Jahr fällig, in dem die Aufnahme in den LSB erfolgt. Die Entrichtung des Versicherungsbeitrages richtet sich nach der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach dem fristgemäß gemeldeten Mitgliederbestand.



10. Der Solidarbeitrag für Mitglieder, die sich keinem Landesfachverband zugeordnet haben, wird vom LSB direkt erhoben. Der Beitrag ist laut Rechnungslegung fällig.

Die unter § 9 Punkt 3. genannten Verwaltungsgebühren und Zinsforderungen gelten analog, ebenfalls der weitere Fortgang durch Übergabe an ein Inkassounternehmen.

§ 10 Reisekosten

Reisekosten werden nur im Rahmen der Reisekostenordnung des LSB erstattet. Sie ist an das Bundesreisekostengesetz angelehnt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in der Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Die veränderte Fassung der Finanzordnung tritt ab 23.09.2018 in Kraft.